

Mandanten-Rundschreiben 11/2013

Steuertermine im November 2013

Fälligkeit 11.11. Ende Zahlungsschonfrist 14.11.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.

Fälligkeit 15.11. Ende Zahlungsschonfrist 18.11.

- Gewerbesteuer: 1/4-jährlich
- Grundsteuer: 1/4-jährlich

Zahlung mit/per

Überweisung

Scheck

Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist

Eingang drei Tage vor Fälligkeit

Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

- 25.11. Zusammenfassende Meldung
Oktober 2013

Sozialversicherungsbeiträge:

- 25.11. Übermittlung Beitragsnachweise
27.11. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld November 2013
zzgl. restliche Beitragsschuld Oktober 2013

- 31.12. Abgabefrist Steuererklärungen 2012 (vgl. 9/2013)

Allgemeines

Früherer Abgabetermin für Jahresmeldungen zur Sozialversicherung

Bislang mussten die Jahresmeldungen zur Sozialversicherung mit der ersten Entgeltabrechnung des neuen Kalenderjahres, spätestens zum 15.4. des Folgejahres abgegeben werden (§ 10 DEÜV).

Künftig (erstmalig 15.2.2014 für die Jahresmeldungen 2013) müssen diese Meldungen **spätestens zum 15.2. des Folgejahres** erfolgen.

BUK-Neuorganisationsgesetz (NWB 38/2013 S.2973, S. 3009 ff)

Verpflichtung zur Verrechnungspreisdokumentation

Bei Sachverhalten, die **Vorgänge mit Auslandsbezug** betreffen, hat ein Steuerpflichtiger nach § 90 Abs. 3 AO über die Art und den Inhalt seiner **Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen** Aufzeichnungen zu erstellen.

Diese Pflichten beziehen sich hauptsächlich auf die mit nahestehenden Personen vereinbarten Preise (sogenannte Verrechnungspreise).

Verletzt ein Steuerpflichtiger vorstehende Aufzeichnungspflichten, wird nach § 162 Abs. 3 AO widerlegbar vermutet, dass seine im Inland steuerpflichtigen Einkünfte höher sind als erklärt.

Die gesetzlichen Regelungen sehen hierfür in § 162 Abs. 4 AO vor, dass bei fehlenden oder nicht verwertbaren Aufzeichnungen ein Zuschlag festzusetzen ist. Dieser Zuschlag beträgt mindestens 5% und höchstens 10% des Mehrbetrages der Einkünfte, mindestens aber 5.000 €.

Im Regelfall hat die Vorlage der Dokumentation für die Durchführung einer Außenprüfung innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu erfolgen.

Bei verspäteter Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen sieht das Gesetz in § 162 Abs. 4 AO Zuschläge bis zur Höhe von 1 Mio € vor, mindestens aber 100 € für jeden Tag der Fristüberschreitung.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Verlangen der Finanzbehörden nach § 90 Abs. 3 AO mit der Dienstleistungsfreiheit des Artikels 49 EG-Vertrag vereinbar ist.

BFH-Urteil vom 10.4.2013 - IR 45/11 (BB 2013 S. 2069)

Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) vom 13.11.2003 (BStBl 2003 Teil I S. 739)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Reisekostenabrechnungen ab 2014 Änderungen

Die Vorschriften über die Reisekosten ändern sich ab 2014 wesentlich (vgl. "Sonderrundschreiben März 2013 - A. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts").

Die Abrechnungen von Reisekosten sind daher rechtzeitig auf die neue Rechtslage anzupassen, z.B. mit Hilfe von Formularen und/oder Hinweisen für Arbeitnehmer und dergl.

Auf folgende wesentliche Punkte wird nur stichwortartig hingewiesen:

> Neuer Begriff der "ersten Tätigkeitsstätte"

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist.

> Neue Verpflegungspauschalen (Inland) Pauschal

- kalendertägliche Abwesenheit von 24 Stunden 24 €
- An- und Abreisetag bei Übernachtung jeweils 12 €
- kalendertägliche Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12 €

> Kürzung der vorstehenden Pauschalen, wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Mahlzeit (Preis pro Mahlzeit max. 60 €) zur Verfügung gestellt wird,

>> bei Verpflegung im Inland

- Frühstück um 4,80 €
- Mittagessen um 9,60 €
- Abendessen um 9,60 €

>> bei Verpflegung im Ausland

- jeweils um 20% des betreffenden Verpflegungspauschaltbetrags

> Geänderte bzw. ergänzte Tabellen für die Auslandspauschaltbeträge

Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl 2013 Teil I S. 285)

Gesellschafterdarlehen als nachträgliche Anschaffungskosten

Das Darlehen eines GmbH-Gesellschafters an die GmbH führt bei einem späteren Ausfall zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung.

Diese **Anschaffungskostenenerhöhung** kann sich im Rahmen des § 17 EStG **steuermindernd** auswirken.

Dabei werden Krisendarlehen (in der Krise hingegebene Darlehen), krisenbestimmte Darlehen (z.B. vertraglicher Kündigungsverzicht auch für den Fall der Krise) und Finanzplandarlehen (bereits bei Gründung für die erforderliche Kapitalausstattung der Gesellschaft eingeplant) mit dem Nennwert berücksichtigt.

Dagegen wird der Ausfall eines "in der Krise stehen gelassenen Darlehens" nur mit dem Wert zu Beginn der Krise berücksichtigt. Dieser Wert wird regelmäßig bei Null liegen.

Offene oder verdeckte Einlagen in das Vermögen einer Kapitalgesellschaft führen hingegen immer zu Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem "Nominalwert".

Diese Unterscheidung wollte sich ein Steuerpflichtiger zu Nutzen machen.

Er leistete eine Einlage in die Kapitalgesellschaft und zahlte mit dieser am Tag darauf sein "in der Krise stehen gelassenes Darlehen" zurück.

Ein Finanzgericht beurteilte die Einlage in diesem Fall nicht als nachträgliche Anschaffungskosten, sondern erkannte auf einen Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 26.9.2012 - 2 K 13510/10 OFD Frankfurt/M., Rundverfügung vom 9.8.2013 - S 2244 A - 61 - St 215 (DStR 2013 S. 1838)

Pauschale Anhebung der Altersgrenze für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer wirksam ?

Von der Finanzverwaltung wurde das **Mindestpensionsalter** für die Bildung von Pensionsrückstellungen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang in Anlehnung an die angehobene Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst für Geburtsjahrgänge

> bis 1952	auf 65 Jahre
> ab 1953 - 1961	auf 66 Jahre
> ab 1962	auf 67 Jahre

(vgl. R 6 a Abs. 8 EStR).

Insbesondere bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ab Geburtsjahrgang 1962 kann dies zu einer deutlichen Reduzierung der Pensionsrückstellung und damit zu einer erhöhten Steuerbelastung führen.

Das Hessische Finanzgericht hat hierzu entschieden, dass für die Berechnung einer Pensionsrückstellung aufgrund einer **vor Erlass der geänderten ESt-Richtlinien 2008** erteilten Pensionszusage grundsätzlich der **vertraglich vorgesehene Zeitpunkt** des Eintritts des Versorgungsfalles, d.h. das vertraglich festgelegte Pensionseintrittsalter zu berücksichtigen ist. Die Annahme eines Pensionseintrittsaltes von 67 Jahren aufgrund der ESt-Richtlinien 2008 kommt nicht in Betracht.

Die Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung hat insoweit keine Auswirkung auf bestehende privatrechtlich vereinbarte Pensionszusagen.

Die Revision zum BFH wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

FG Hessen, Urteil vom 22.5.2013 - 4 K 3070/11; Revision eingelegt, Az BFH: I R 50/13 (FG Hessen, Pressemitteilung vom 12.9.2013)

Anerkennung von Arbeitsverträgen mit Eltern

Lohnzahlungen an einen im Betrieb des Steuerpflichtigen mitarbeitenden Angehörigen stellen Betriebsausgaben dar, wenn die Beschäftigung auf einem rechtswirksamen Arbeitsvertrag beruht, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbracht

wird und der Steuerpflichtige seinerseits alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt.

Vorstehende Grundsätze gelten auch für Arbeitsverhältnisse mit den im eigenen Unternehmen beschäftigten Eltern.

Ein Finanzgericht hat zu diesem Problemkreis in einem nicht rechtskräftigen Urteil entschieden:

"Arbeitsverhältnisse mit den Eltern sind nicht anzuerkennen, wenn sie insbesondere wegen zusätzlicher Mehrarbeit der Eltern nicht wie vereinbart und unter fremden Dritten üblich durchgeführt werden."

Im Streitfall war die Mehrarbeit im Rahmen einer Anhörung vom Vater dargestellt worden. Beide Elternteile hatten danach ein wesentlich höheres Arbeitspensum geleistet als vertraglich geschuldet.

Hieraus folgerte das Gericht, dass die Eltern teilweise auf familiärer Grundlage tätig geworden sind, mit der Folge, dass die Arbeitsverhältnisse insgesamt steuerlich nicht anerkannt werden können.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.3.2012 - 5 K 1815/10; Revision zugelassen, Az.BFH: X R 31/12 (DStR 2013 S. 903)

Teilabzugsverbot bei Pachtminderung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ?

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft werden nach dem Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG nur zu 60% der Besteuerung unterworfen. Folgerichtig können damit zusammenhängende Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG auch nur zu 60% abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu eine Streitfrage nunmehr wie folgt entschieden:

"Aufwendungen, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft durch die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts an die Gesellschaft entstehen, sind nicht vorrangig durch die Beteiligungs-, sondern durch die Miet- oder Pachteinkünfte veranlasst und daher ungeachtet des § 3c Abs. 2 EStG in vollem Umfang abziehbar, wenn die Nutzungsüberlassung zu Konditionen erfolgt, die einem Fremdvergleich standhalten."

Analoges gilt nach dem Urteil beim Verzicht auf vertraglich vereinbarte Pachtzahlungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, wenn dieser nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist und somit einen **Fremdvergleichstest** besteht.

In der Urteilsbegründung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass substanzbezogene Aufwendungen (Absetzungen für Abnutzung und Erhaltungsaufwendungen) unabhängig von den Gründen des Pachtverzichts stets in vollem Umfang abziehbar sind.

BFH-Urteil vom 17.7.2013 - X R 17/11 (DStR 2013 S. 1934)

Grunderwerbsteuer

Aufhebung oder Änderung der Grunderwerbsteuer bei Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren

Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein Grundstück, dann löst der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von mindestens 95% der Anteile an dieser Gesellschaft Grunderwerbsteuer aus.

In einem Streitfall wurden ursprünglich 95% der Anteile an einer grundbesitzhaltenden GmbH auf einen Erwerber übertragen und folgerichtig die Grunderwerbsteuer vom Finanzamt festgesetzt.

Der Erwerber erhob Einspruch gegen den Bescheid und übertrug 0,1% der erworbenen Anteile zurück. Dies geschah noch **innerhalb der Zweijahresfrist des § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG** und führte zur Aufhebung der festgesetzten Grunderwerbsteuer.

Anmerkung:

Für die Wahrung der Zweijahresfrist ist auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung abzustellen; im Regelfall eines Kaufvertrages entsteht die Steuer mit Abschluss desselben.

BFH-Urteil vom 11.6.2013 - II R 52/12 (BB 2013 S. 2339)